

Az.: 1 A 121/09  
7 K 2153/06



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Kläger -  
- Antragsteller -

gegen

den Landkreis Görlitz  
vertreten durch den Landrat  
Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

beigeladen:  
1. Stadt  
vertreten durch die Bürgermeisterin

2. Herr

3. Frau

wegen

Baugenehmigung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 16. November 2009

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Oktober 2008 - 7 K 2153/06 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.500,- € festgesetzt.

### **Gründe**

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14.10.2008 ist unbegründet. Der Kläger hat nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass der von ihm geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vorliegt.

Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

An der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bestehen nicht die vom Kläger geltend gemachten ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom

Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458).

Das Verwaltungsgericht hat die auf die Aufhebung der den Beigeladenen zu 2. und 3. erteilten Baugenehmigung vom 12.9.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.7.2006 gerichtete Klage als unbegründet abgewiesen. Die Baugenehmigung sei nach § 72 Abs. 1 Satz 1 SächsBO im vereinfachten Verfahren gemäß § 63 Satz 1 SächsBO zu erteilen gewesen, weil dem Vorhaben keine zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstünden. Die Erweiterung des Schuppens bei gleichzeitiger Beibehaltung seiner Nutzung sei nach § 34 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. Das Vorhaben füge sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Es verletze gegenüber dem Kläger nicht das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme. Es wirke weder erdrückend noch einmauernd, belästige den Kläger nicht unzumutbar und sei nicht sonst rücksichtslos. Es sei auch nicht wegen des Verstoßes gegen die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht zu prüfenden Abstandsflächenvorschriften rücksichtslos. Durch die Baugenehmigung sei zwar der Schuppen in seinem Bestand geändert worden, das geänderte Vorhaben aber berühre die von den Abstandsflächen geschützten Belange des Nachbarn nicht stärker als das ursprüngliche Gebäude. Durch die Erweiterung des Schuppengebäudes werde schließlich auch das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Die hiergegen vom Kläger vorgebrachten Einwände vermögen die tragenden Rechtssätze oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts nicht derart in Frage zu stellen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als zumindest ungewiss erscheint. Der Kläger begründet das Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteiles im Wesentlichen damit, dass die Beigeladenen zu 2) und 3) die Nutzung ihres Schuppens tatsächlich geändert hätten. Es handele sich nicht mehr um einen Schuppen, sondern eine Garage. Diese Nutzungsänderung bedürfe entgegen der Feststellungen des verwaltungsgerichtlichen Urteiles einer Genehmigung. Hierfür jedenfalls liege eine Einwilligung des Klägers nicht vor. Überhaupt liege eine rechtskräftige Baugenehmigung für eine Grenzgarage nicht vor. Es gebe eine Baugenehmigung aus dem Jahr 1961 für einen Lagerschuppen für Brennstoffe. Dieser Schuppen stehe abweichend von

der Baugenehmigung in einem geringeren Abstand zur Grenze und weise zudem einen unzulässigen Dachüberstand auf. 1983 sei den Beigeladenen eine weitere Baugenehmigung erteilt worden zur Errichtung eines zusätzlichen Schuppens. Tatsächlich aber hätten die Nachbarn eine Garage errichtet. Hierfür liege eine Nachbarzustimmung nicht vor. Der erteilten Baugenehmigung stünden öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen. Die Bestimmungen von § 6 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 2 SächsBO seien nicht beachtet worden. Auch das sog. Garagenprivileg sei nicht in die Entscheidung einzubeziehen gewesen, weil die Grenzbebauung sich über 21,70 m und die hiervon die Abstandsflächen zur Grundstücksgrenze nicht beachtende Bebauung sich über 15 m erstrecke.

Diese Ausführungen begründen keine ernsthaften Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Wie das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung zutreffend ausführte, war den Beigeladenen die beantragte Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 SächsBO zu erteilen, weil dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Zu prüfen war im vorliegenden Fall nach § 63 Satz 1 Nr. 1 SächsBO allein die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit baulicher Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, hier (unstreitig) nach § 34 BauGB. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der - genehmigten - Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und verletzt gegenüber dem Kläger auch nicht das Rücksichtnahmegebot. Der Senat macht sich insoweit die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu Eigen und sieht von einer nochmaligen Darstellung ab.

Die Baugenehmigung wurde antragsgemäß erteilt für die Erweiterung des größten Raumes des ehemaligen Kohlenschuppens um 3 m<sup>3</sup> und dessen Umnutzung zur Lagerung von Gartengeräten, Gartenmöbeln oder einer Schneefräse. Eine Nutzung dieses Raumes als Garage wurde weder beantragt noch genehmigt. Eine von den Beigeladenen möglicherweise tatsächlich vorgenommene Nutzungsänderung zur Garage hat bereits deshalb keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der am 12.9.2005 antragsgemäß erteilten Baugenehmigung. Wenn und soweit die Beigeladenen diesen Schuppen einer trotz § 61 Abs. 2 SächsBO genehmigungsbedürftigen aber ungenehmigten Nutzung zugeführt haben sollten, gibt dies unter Umständen und unabhängig von der angefochtenen Baugenehmigung allenfalls Anlass zu bauaufsichtlichem Einschreiten. Gleiches gilt für die Nutzung des von den Beigeladenen zu 2) und 3) mit Baugenehmigung vom 24.11.1983 grenzständig errichteten Schuppens. Diese bauliche Anlage und ihre Nutzung sind bereits nicht Gegenstand der hier angefochtenen

Baugenehmigung. Eine genehmigungsbedürftige aber ungenehmigte Nutzungsänderung dieses Schuppens kann schon aus diesem Grund keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung vom 13.7.2006 haben.

Soweit der Kläger vorträgt, der Kohlenschuppen sei seinerzeit abweichend von der Baugenehmigung zu nah an die Grenze zu seinem Grundstück und mit einem unzulässigen Dachüberstand gebaut worden, rechtfertigt dieser Einwand ebenfalls nicht die Zulassung der Berufung. Die Baugenehmigung vom 22.9.1961 wurde ausweislich des Genehmigungsbescheides nach einer Besichtigung des fertig gestellten Bauwerkes am 27.1.1961 nachträglich erteilt. Sie bezieht sich mithin auf das errichtete Gebäude. Dass der Kläger diesem seinerzeit seine nachbarliche Zustimmung nicht erteilte, kann er nun nicht mehr geltend machen. Die Baugenehmigung ist seit Jahrzehnten bestandskräftig. Spätestens mit der Errichtung des Schuppens hat der Kläger seinerzeit Kenntnis vom Bauvorhaben erlangt und dieses im Folgenden unbeanstandet geduldet.

Wie bereits ausgeführt, gehören Abstandsflächenregelungen nicht (mehr) zu den nach § 63 Satz 1 SächsBO im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Ein Nachbar kann eine im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erteilte Baugenehmigung im Wege von Widerspruch und Anfechtungsklage nur in dem Umfang angreifen, wie die als verletzt gerügte Norm zum Prüfungsumfang der Bauaufsichtsbehörde gehört (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25.2.1998, **SächsVBl 1998, 261**). Darüber hinaus ist vorliegend auch nicht erkennbar, warum das Vorhaben der Beigeladenen abstandsflächenrelevant sein sollte. Die in ein Bauvorhaben einbezogenen bestandsgeschützten Gebäude nebst ihren Abstandsflächen sind insgesamt nur dann neu zu bewerten, wenn die Frage der Einhaltung der Abstandsflächen für ein einheitliches Bauvorhaben insgesamt neu aufgeworfen wird (SächsOVG, Beschl. v. 25.3.2009 - 1 B 250/08; Urt. v. 28.8.2005 - 1 B 889/04). Davon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Die Erweiterung des Schuppens betrifft einen schmalen Streifen auf der von der Grundstücksgrenze abgewandten Seite des ehemaligen Kohlenschuppens. Die Identität des ursprünglichen Bauwerkes geht hierdurch nicht verloren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziffer 9.7.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 1996, 562).

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO und § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 2 GKG unanfechtbar.

gez.:  
Grünberg

Kober

Berger